

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Europa**

### **Regionale Stellenverteilung in der Justiz und im Justizvollzug**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie die im Einzelplan 05 des Doppelhaushalts 2020/2021 neu geschaffenen Stellen im Bereich der Justiz welchen einzelnen Gerichten, Staatsanwaltschaften und ggf. weiteren Bereichen im Land pro Jahr jeweils zugewiesen wurden;
2. welche (neuen) Aufgaben die einzelnen Präsidien der Gerichte den Richterinnen und Richtern sowie weiteren Berufsgruppen nach Maßgabe der Ziffer 1 jeweils zugewiesen haben (unter Nennung der Gerichte);
3. welche (neuen) Aufgaben den einzelnen Staatsanwaltschaften nach Maßgabe der Ziffer 1 durch das Justizministerium jeweils zugewiesen wurden;
4. wie sich die Belastung an den einzelnen Amtsgerichten (höherer Dienst und Servicebereich) infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 – BvR 309/15, 2 BvR 502/16 – zu 5- und 7-Punkt-Fixierungen nach dem Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes entwickelt hat und wie sich die tatsächliche Mehrbelastung im Vergleich zu der im Gesetzentwurf prognostizierten Mehrbelastung (Landtagsdrucksache 16/6217, Seite 11) darstellt;
5. ob und in welchem Umfang Korrekturen nach oben oder unten in Bezug auf die Belastung der Amtsgerichte nach Ziffer 4 erforderlich geworden sind;
6. ob und in welchem Umfang (neue) Projekte bzw. Aufgaben, die den Gerichten, Staatsanwaltschaften und ggf. weiteren Bereichen seit 2016 zugewiesen wurden (z. B. Beschleunigtes Verfahren, Antisemitismusbeauftragte bei den Generalstaatsanwaltschaften in Karlsruhe und Stuttgart etc.) in der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y bereits abgebildet sind;

7. welchen konkreten Mehrbedarf sie bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und ggf. weiteren Bereichen im Land im Hinblick auf die Novellierung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes sieht und ob und wie beabsichtigt ist, diesen Bedarf ebenfalls in die Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y einzubeziehen;
8. welche Arbeitsaufwände und daraus resultierende Mehrbelastungen insgesamt bislang in der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y nicht berücksichtigt sind und bis wann mit dem Ergebnis der derzeit bundesweiten Untersuchung zur Ermittlung des Personalmehrbedarfs zu rechnen ist;
9. wie die im Einzelplan 05 des Doppelhaushalts 2020/2021 neu geschaffenen Stellen der einzelnen Berufsgruppen im Bereich des Justizvollzugs den einzelnen Justizvollzugsanstalten pro Jahr jeweils zugewiesen wurden;
10. wie viele der im Einzelplan 05 des Doppelhaushalts 2020/2021 neu geschaffenen Stellen welcher Berufsgruppen im Bereich des Justizvollzugs für die voraussichtlich im Jahr 2022 in den Justizvollzugsanstalten Heimsheim und Ravensburg fertiggestellten Modulbauten mit bis zu 240 zusätzlichen Haftplätzen jeweils vorgesehen sind und welche konkreten Vorgaben erfolgen bzw. sind bereits hinsichtlich der Stellenzugänge erfolgt (vgl. Antwort der Landesregierung zu Ziffer 7, Landtagsdrucksache 16/7488);
11. wie sich das Verhältnis Personal zur Gefangenenzahl durch die im Einzelplan 05 des Doppelhaushalts 2020/2021 neu geschaffenen Stellen aktuell und im Vergleich zu den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 (ohne Berücksichtigung der für die in Ziffer 6 vorgesehenen Stellen für neue Modulbauten) darstellt.

14.02.2020

Dr. Weirauch, Gall, Weber,  
Binder, Hinderer SPD

#### Begründung

Im Hinblick auf die im Einzelplan 05 des Doppelhaushalts 2020/2021 neu geschaffenen Stellen für Justiz und Justizvollzug ist die regionale Verteilung der Stellen von Bedeutung. Darüber hinaus ist von Interesse, wie sich (neue) Projekte und Aufgaben auf die Personalbedarfsberechnung PEBB§Y auswirken.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. März 2020 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie die im Einzelplan 05 des Doppelhaushalts 2020/2021 neu geschaffenen Stellen im Bereich der Justiz welchen einzelnen Gerichten, Staatsanwaltschaften und ggf. weiteren Bereichen im Land pro Jahr jeweils zugewiesen wurden;*

Bei der mit der Justizpraxis abgestimmten Verteilung der mit dem Doppelhaushalt 2020/2021 neu geschaffenen Stellen für Richterinnen und Richter bzw. für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurde die anhand des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y zum Ende des dritten Quartals 2019 festgestellte Geschäftsbelastung zugrunde gelegt. Bislang wurden folgende Neustellen den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften zugewiesen:

## Staatsanwaltschaften

## Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe

<b>Staatsanwaltschaft</b>	<b>Neustellen allgemein</b>
GenStA Karlsruhe	<b>2,0</b>
Baden-Baden	<b>1,0</b>
Freiburg	<b>6,0</b>
Zweigstelle Lörrach	<b>1,5</b>
Heidelberg	<b>4,0</b>
Karlsruhe	<b>2,0</b>
Zweigstelle Pforzheim	<b>1,5</b>
Konstanz	<b>4,0</b>
Mannheim	<b>3,0</b>
Mosbach	<b>0,5</b>
Offenburg	<b>3,0</b>
Waldshut-Tiengen	<b>2,5</b>
<b>Summe</b>	<b>31,0</b>

## Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart

<b>Staatsanwaltschaft</b>	<b>Neustellen allgemein</b>
GenStA Stuttgart	2,0
Ellwangen	4,0
Hechingen	1,0
Heilbronn	4,5
Ravensburg	2,5
Rottweil	1,0
Stuttgart	8,0
Tübingen	4,0
Ulm	3,0
<b>Summe</b>	<b>30,0</b>

## Gerichte

## Oberlandesgericht Karlsruhe

<b>Bezirk</b>	<b>Neustellen</b>
Baden-Baden	1,0
Freiburg	4,5
Heidelberg	3,0
Konstanz	1,0
Mannheim	1,0
Offenburg	0,5
<b>Summe</b>	<b>11,0</b>

## Oberlandesgericht Stuttgart

<b>Bezirk</b>	<b>Neustellen</b>
Ellwangen	<b>3,0</b>
Hechingen	<b>1,0</b>
Heilbronn LG	<b>4,0</b>
Ravensburg	<b>3,0</b>
Rottweil	<b>2,0</b>
Stuttgart	<b>9,5</b>
Tübingen	<b>1,5</b>
Ulm	<b>2,0</b>
<b>Summe</b>	<b>26,0</b>

Die mit dem Doppelhaushalt 2020/2021 zugegangene Neustelle für den gehobenen Justizdienst ist für die Gruppenleitung in der neuen Organisationseinheit im Grundbuchwesen mit Sitz beim Amtsgericht Mannheim bestimmt und wurde daher dem Oberlandesgericht Karlsruhe zugewiesen. Die amtsübergreifende Zusammenarbeit der dreizehn grundbuchführenden Amtsgerichte wurde neu organisiert und eine eigenständige und dauerhafte Organisationseinheit geschaffen. Dort eingesetztes Personal bearbeitet Grundbuchverfahren aller Zentralen Grundbuchämter, sodass die Justiz auf besondere Belastungs- oder Personalsituationen schnell und flexibel reagieren kann. Für die Leitung dieser neuen Organisationsstruktur ist – ebenso wie in den dreizehn Zentralen Grundbuchämtern – eine Gruppenleiterin beziehungsweise ein Gruppenleiter erforderlich, der für die Einsatzplanung und Einsatzsteuerung der Grundbuchsachbearbeiter, die Koordination referatsübergreifender Belange und die Übernahme von Verwaltungsaufgaben nach Entscheidung des Dienstvorstands zuständig ist.

Darüber hinaus wurden Neustellen für Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter – 40 Neustellen im Jahr 2020 und 35 Neustellen im Jahr 2021 – geschaffen. Dem Oberlandesgericht Stuttgart wurde die Möglichkeit eröffnet, zum Einstellungsstichtag 1. September 2020 über 40 Rechtspflegeranwärterinnen/-anwärter mehr einzustellen als das Oberlandesgericht Karlsruhe. Insbesondere im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart besteht im gehobenen Justizdienst ein Personaldefizit. Die Stellenzuweisung orientiert sich zum einen am Personalbedarf aber auch an der Anzahl den bereits aus den vergangenen Jahren besetzten Anwärterstellen.

Insgesamt 25 Neustellen im Justizwachtmeisterdienst wurden zur Verbesserung der Sicherheit an den Gerichten und Staatsanwaltschaften bewilligt. Auf das Jahr 2020 entfallen davon 10 Stellen, 15 Stellen entfallen auf das Jahr 2021. Mit den Neustellen wird eine personelle Verstärkung der Justizwachtmeistereien sowie der Sicherheitsgruppe der Gerichte und Staatsanwaltschaften (SGS) erfolgen. Insgesamt 8 der 25 Neustellen sollen dabei zur Verstärkung der SGS-Standorte verwendet werden. Mit den restlichen Neustellen werden vor allem die Landgerichte bzw. größeren Amtsgerichte personell verstärkt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Umsetzung der Sicherheitskonzeption sowie der Intensivierung von Sichtkontrollen. Die abgestimmte Zuweisung wird aktuell vor dem Hintergrund einer eventuellen personellen Verstärkung des Justizwachtmeisterdienstes der Amtsgerichte Freiburg und Mannheim nochmals geprüft. Die dort modellhafte Erprobung der beschleunigten Verfahren wird möglicherweise einen Mehrbedarf im Justizwachtmeisterdienst auslösen. Es müssen daher gegebenenfalls Korrekturen bei der Zuweisung vorgenommen werden.

Eine weitere Neustelle im nachgeordneten Bereich ist im Jahr 2020 in Entgeltgruppe TV-L 6 für das Grundbuchzentralarchiv Baden-Württemberg (GBZA)

vorgesehen. Über die Finanzierung des Grundbuchzentralarchivs hat der Ministerrat auf der Grundlage der gemeinsamen Kabinettsvorlage des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Ministeriums der Justiz und für Europa vom 5./11. Mai 2010 entschieden. Darin sind für die Errichtung und den laufenden Betrieb des GBZA insgesamt 47 Stellen bewilligt worden. Hiervon wurden bislang erst 46 Stellen geschaffen, weshalb im Haushaltsplan 2020 eine weitere Stelle der Entgeltgruppe Gr. TV-L 6 (Service-Team) beantragt wurde.

*2. welche (neuen) Aufgaben die einzelnen Präsidien der Gerichte den Richterinnen und Richtern sowie weiteren Berufsgruppen nach Maßgabe der Ziffer 1 jeweils zugewiesen haben (unter Nennung der Gerichte);*

Nach der Zuweisung neuer Richterstellen an die Gerichte und Besetzung dieser Stellen obliegt es den Präsidien, den neuen Richterinnen und Richtern ihre Aufgaben zuzuweisen. Derzeit sind die meisten der neuen Stellen allerdings noch nicht besetzt. Auf die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei den Gerichten hat das Ministerium der Justiz und für Europa keinen Einfluss.

Das Ministerium der Justiz und für Europa geht allerdings davon aus, dass die neuen Richterinnen und Richter schwerpunktmäßig im Zivilbereich eingesetzt werden, um die Arbeitsbelastung, die durch hohe Eingänge von Verfahren im Zusammenhang mit der Manipulation von Abgaswerten bei den Landgerichten entstanden sind, abzumildern. Des Weiteren werden die Amtsgerichte in die Lage versetzt, die höhere Belastung infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 zu 5- und 7-Punkt-Fixierungen nach dem PsychKHG zu bewältigen.

Für die Intensivierung des „Beschleunigten Verfahrens“ wurden den Amtsgerichten Freiburg, Mannheim und Stuttgart jeweils eine Richterstelle zugewiesen.

*3. welche (neuen) Aufgaben den einzelnen Staatsanwaltschaften nach Maßgabe der Ziffer 1 durch das Justizministerium jeweils zugewiesen wurden;*

Zur Stärkung der Bekämpfung der Staatsschutzkriminalität wurden bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart zwei Oberstaatsanwaltschaften geschaffen. Der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe wurden ebenfalls zwei Oberstaatsanwaltschaften zur Errichtung einer Zentralstelle für Vermögensabschöpfung zugewiesen.

Den Staatsanwaltschaften Stuttgart, Mannheim und Freiburg wurden zweckgebunden jeweils eine neue Staatsanwaltschaftsstelle für die Durchführung der Modellprojekte „Beschleunigtes Verfahren“ zugewiesen.

Den Staatsanwaltschaften, die in der jüngeren Vergangenheit Häuser des Jugendrechts eingerichtet haben oder dies konkret planen, wurde jeweils gesondert eine halbe Staatsanwaltschaftsstelle zugewiesen. Es handelt sich insoweit um die Staatsanwaltschaften Karlsruhe, Offenburg, Heilbronn und Ulm.

*4. wie sich die Belastung an den einzelnen Amtsgerichten (höherer Dienst und Servicebereich) infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 – BvR 309/15, 2 BvR 502/16 – zu 5- und 7-Punkt-Fixierungen nach dem Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes entwickelt hat und wie sich die tatsächliche Mehrbelastung im Vergleich zu der im Gesetzentwurf prognostizierten Mehrbelastung (Landtagsdrucksache 16/6217, Seite 11) darstellt;*

Tatsächlich folgte aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 – BvR 309/15, 2 BvR 502/16 – zu 5- und 7-Punkt-Fixierungen und den daraufhin mit Wirkung vom 30. Juni 2019 in Kraft getretenen Änderungen des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – PsychKHG) im Zeitraum des III. und IV. Quartals des Jahres 2019 ein landesweiter Personalmehrbedarf von rund 18,10 Arbeitskraftanteilen (AKA) im richterlichen höheren Dienst und von rund 4,30 AKA im Servicebereich.

Der im Gesetzentwurf zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes enthaltene prognostizierte Personalmehrbedarf ging noch von 20,10 AKA im höheren Dienst und 7,20 AKA im Servicebereich aus. Grundlage dieser Prognose war eine im Zeitraum von August bis Dezember 2018 durchgeführte Sondererhebung. Diese ergab, dass als unmittelbare Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts pro Monat durchschnittlich 301 Fixierungs-Anträge eingingen. Die tatsächlichen Fixierungseingänge blieben nach der Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes im 2. Halbjahr 2019 mit monatlich 261 Verfahrenseingängen hinter der Hochrechnung zurück.

Die im höheren Dienst im Vergleich zum Servicebereich verhältnismäßig geringere Abweichung von der Prognose hängt damit zusammen, dass die Aufwände für die befassten Richterinnen und Richter pro Fixierungsantrag tatsächlich höher sind, als es der Prognoseberechnung zugrunde gelegt wurde. Dies ist insbesondere auch mit zum Teil langen Fahrzeiten zu erklären, die für die Richterinnen und Richter im Zusammenhang mit den erforderlichen persönlichen Anhörungen der Betroffenen – vor allem im Bereitschaftsdienst – anfallen. Dieser Mehraufwand entsteht im Servicebereich indes nicht.

*5. ob und in welchem Umfang Korrekturen nach oben oder unten in Bezug auf die Belastung der Amtsgerichte nach Ziffer 4 erforderlich geworden sind;*

Solange noch keine statistischen Daten über die tatsächliche Anzahl an infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zusätzlich eingehenden Verfahren mit Fixierungsanträgen vorlagen, wurden der Personalbedarfsberechnung die prognostizierten Personalmehrbedarfe zugrunde gelegt und verhältnismäßig auf die betroffenen Amtsgerichte verteilt. Bei dieser Verteilung wurde berücksichtigt, welche Amtsgerichte von derartigen Verfahren mit Fixierungsanträgen aufgrund von im Gerichtsbezirk liegenden psychiatrischen Einrichtungen stärker betroffen sind als andere. Zwischenzeitlich werden die maßgeblichen Verfahren statistisch erfasst, weshalb nun die Anzahl der tatsächlich eingehenden Verfahren in die Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y einfließt. Dies führte zu den bereits unter 4. dargestellten, von der ursprünglichen Prognose abweichenden Personalmehrbedarfen. Sollte sich zukünftig eine weitere Reduktion oder ein erneuter Anstieg der Eingangszahlen ergeben, wird dieser in PEBB§Y automatisch abgebildet und schlägt sich in einer entsprechenden Veränderung des Personalbedarfs nieder.

*6. ob und in welchem Umfang (neue) Projekte bzw. Aufgaben, die den Gerichten, Staatsanwaltschaften und ggf. weiteren Bereichen seit 2016 zugewiesen wurden (z. B. Beschleunigtes Verfahren, Antisemitismusbeauftragte bei den Generalstaatsanwaltschaften in Karlsruhe und Stuttgart etc.) in der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y bereits abgebildet sind;*

Die Integration der Nachlassgerichte und der württembergischen Betreuungsgerichte in die Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y infolge der Notariatsreform erfolgte zum 1. Quartal 2019. Die infolge der Grundbuchamtsreform veränderten Aufwände sind bereits ab Mitte 2017 in PEBB§Y abgebildet. Insgesamt waren mit diesen „Jahrhundertreformen“ grundlegende Veränderungen verbunden, die sich mit dem entsprechenden Umfang auch in PEBB§Y niederschlugen. Im Personalbedarf des Jahres 2019 entfallen auf die Fachbereiche Nachlass, Grundbuch und im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart zudem Betreuung rund 37 AKA im höheren Dienst, rund 700 AKA im gehobenen Dienst und rund 620 AKA bei den Serviceeinheiten.

Weitere Aufgabenbereiche, für die noch keine PEBB§Y-Untersuchungen vorliegen, wurden mit dem tatsächlich hierfür anfallenden Personaleinsatz in die Personalbedarfsberechnung aufgenommen.

Dies betrifft die in jüngerer Vergangenheit bei verschiedenen Staatsanwaltschaften eingerichteten Häuser des Jugendrechts (in Pforzheim, Mannheim, Heilbronn, Stuttgart) mit einem aktuellen Umfang von insgesamt 3,85 AKA im höheren Dienst. Weitere Häuser des Jugendrechts wurden nunmehr in Offenburg und Ulm errichtet bzw. befinden sich in Planung (zum Beispiel in Karlsruhe) und werden sodann entsprechend in PEBB§Y berücksichtigt.

Im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie ergaben sich bei den Handelsregistern der Amtsgerichte im gehobenen Dienst erhöhte Prüfaufwände für die einzureichenden Gesellschafterlisten. Diese Mehraufwände wurden in die Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y einbezogen (Umfang: 1,85 AKA im gehobenen Dienst).

Ferner werden folgende Zentralstellen bei den Generalstaatsanwaltschaften in der Personalbedarfsberechnung abgebildet:

- Antisemitismusbeauftragte bei den Generalstaatsanwaltschaften in Karlsruhe und Stuttgart mit einem Umfang von 0,15 AKA im höheren Dienst.
- Vermögensabschöpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe mit einem Umfang von 0,6 AKA im höheren und 0,5 AKA im gehobenen Dienst.
- Bekämpfung der Staatsschutzkriminalität bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart mit einem Umfang von 6,5 AKA im höheren Dienst.

Musterfeststellungsverfahren, die infolge des Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage mit Wirkung zum 1. November 2018 in das deutsche Recht eingeführt und seitdem bei den Oberlandesgerichten erhoben werden können, wurden ebenfalls in die Personalbedarfsberechnung integriert. Bislang gingen allerdings lediglich zwei dieser Verfahren ein.

Beschleunigte Verfahren bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten hingegen waren ohnehin bereits in PEBB§Y abgebildet. Diese lösen seit Bestehen der aktuellen PEBB§Y-Struktur im laufenden Wirkbetrieb der Personalbedarfsberechnung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften einen entsprechenden Personalbedarf aus. Aufgrund einer zu erwartenden höheren Zahl an beschleunigten Verfahren steigt der diesbezügliche Personalbedarf mutmaßlich an. Vor dem Hintergrund dieses zu erwartenden Zuwachses sind personelle Verstärkungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte im Umfang von insgesamt 6,00 AKA im höheren Dienst vorgesehen.

*7. welchen konkreten Mehrbedarf sie bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und ggf. weiteren Bereichen im Land im Hinblick auf die Novellierung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes sieht und ob und wie beabsichtigt ist, diesen Bedarf ebenfalls in die Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y einzubeziehen;*

Valide und belastbare Angaben zu etwaigen künftigen Personalmehrbedarfen nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität sind dem Ministerium der Justiz und für Europa derzeit nicht möglich. Hierzu fehlt es an einer verlässlichen Prognose zur Zahl der bei den Staatsanwaltschaften infolge der beabsichtigten Änderungen zusätzlich eingehenden Ermittlungsverfahren. Bislang liegt lediglich ein vom Bundeskabinett am 19. Februar 2020 beschlossener Regierungsentwurf vor. Mithin ist derzeit nicht absehbar, wie und in welchem Umfang die gesetzliche Meldepflicht der Diensteanbieter am Ende tatsächlich ausgestaltet sein wird und wie diese dann von den Diensteanbietern umgesetzt werden wird. Erst wenn dies sowie die weitere Verfahrensweise beim Bundeskriminalamt als Zentralstelle bekannt ist, können die sich hieraus ggfs. ergebenden Mehraufwände der Strafverfolgungsbehörden verlässlich prognostiziert werden.

Nach dem Regierungsentwurf des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wären bundesweit 180 neue Stellen bei den Staatsanwaltschaften und 75 neue Stellen in den Strafabteilungen der Gerichte zu schaffen. Hinzu kämen zehn neue R 2-Stellen für Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter bei den Staatsanwaltschaften, für weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter bei den Amtsgerichten und für Vorsitzende Richterinnen und Richter bei den Landgerichten. Diese Schätzung bewegt sich im Mittel der von anderen Landesjustizverwaltungen geäußerten Schätzungen. Bereits die im Regierungsentwurf erwähnten Schätzungen der Länder gehen jedoch – sowohl in ihren Grundannahmen als auch im Ergebnis – weit auseinander. Das Ministerium der Justiz und für Europa hat bereits im Rahmen der Länderbeteiligung darauf hingewiesen, dass Prognosen nicht möglich sind und deshalb keine Schätzung abgegeben.

Sollten sich infolge des geplanten Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität zusätzliche Aufwände ergeben, werden diese in der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y abgebildet. Etwaige zusätzlich eingehende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und zusätzliche strafgerichtliche Verfahren werden für PEBB§Y automatisch gezählt und erhöhen dadurch den Personalbedarf.

*8. welche Arbeitsaufwände und daraus resultierende Mehrbelastungen insgesamt bislang in der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y nicht berücksichtigt sind und bis wann mit dem Ergebnis der derzeit bundesweiten Untersuchung zur Ermittlung des Personalmehrbedarfs zu rechnen ist;*

Abgesehen von den Personalmehrbedarfen, die sich in der Strafjustiz infolge der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung ergeben haben, sind alle derzeit bestehenden Arbeitsaufwände im laufenden Wirkbetrieb der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y abgebildet. Davon unabhängig finden fortwährend Überprüfungen und gegebenenfalls – meist geringfügige – Anpassungen durch die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung statt.

Mit den Ergebnissen der im zweiten Halbjahr 2019 durchgeführten bundesweiten Untersuchung zur Ermittlung des Personalmehrbedarfs infolge der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung ist erst im Herbst 2020 zu rechnen. Derzeit werden die bei den teilnehmenden Erhebungsgerichten- und -staatsanwaltschaften gewonnenen Ergebnisse durch die die Erhebung federführend durchführende Landesjustizverwaltung Bayern geprüft. Nach Auswertung der Ergebnisse werden diese der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung zur Beschlussfassung in der Herbstsitzung 2020 vorgelegt.

*9. wie die im Einzelplan 05 des Doppelhaushalts 2020/2021 neu geschaffenen Stellen der einzelnen Berufsgruppen im Bereich des Justizvollzugs den einzelnen Justizvollzugsanstalten pro Jahr jeweils zugewiesen wurden;*

*10. wie viele der im Einzelplan 05 des Doppelhaushalts 2020/2021 neu geschaffenen Stellen welcher Berufsgruppen im Bereich des Justizvollzugs für die voraussichtlich im Jahr 2022 in den Justizvollzugsanstalten Heimsheim und Ravensburg fertiggestellten Modulbauten mit bis zu 240 zusätzlichen Haftplätzen jeweils vorgesehen sind und welche konkreten Vorgaben erfolgen bzw. sind bereits hinsichtlich der Stellenzugänge erfolgt (vgl. Antwort der Landesregierung zu Ziffer 7, Landtagsdrucksache 16/7488);*

Zu 9. und 10.:

Die im Doppelhaushalt 2020/2021 dem Justizvollzug zugegangenen 175 Neustellen verschiedener Fachrichtungen (2020: 85 Stellen; 2021: 90 Stellen) werden zum einen zur schrittweisen Deckung des mit der Schaffung von bis zu 360 Haftplätze in Modulbauweise bis zum Jahr 2023 entstehenden zusätzlichen Personalbedarfs genutzt. Zu diesem Zweck erhalten die Justizvollzugsanstalten Heimsheim und Ravensburg, bei denen bereits zur Mitte des Jahres 2022 bis zu 240 zusätzliche Haftplätze zur Verfügung stehen werden, zunächst in einem ersten Schritt insgesamt 69 Personalstellen unterschiedlicher Fachrichtungen zugewiesen. Einzelheiten zur Verteilung dieser Stellen, die mit Ausnahme einer Stelle des gehobenen Sozialdienstes, den beiden genannten Vollzugseinrichtungen im Jahr 2021 zugehen werden, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zugleich haben alle drei Vollzugseinrichtungen bei denen zusätzliche Haftgebäude in Modulbauweise entstehen werden – neben den beiden bereits genannten Anstalten auch die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall – bereits im vergangenen Jahr mit der Einstellung von Anwärterinnen und Anwärtern des mittleren Vollzugsdienstes begonnen.

Modul	Stellenzu- teilung 2021 (insgesamt 69 Stellen)	davon					
		Voll- zugs- dienst	Werk- dienst	Arzt	Gehobener Verwal- tungs- dienst	Psycholo- gischer Dienst	Sozialdienst
JVA Heims- heim	34,5	28	2	0,5	1	1	2 (davon 1 Zutei- lung 2020)
JVA Ravens- burg	34,5	28	2	0,5	1	1	2

Die übrigen dem Justizvollzug im aktuellen Doppelhaushalt zugegangenen 106 Stellen dienen der notwendigen Personalstärkung im Bereich des geschlossenen Regelvollzugs sowie der personellen Verstärkung des Bildungszentrums Justizvollzug. Einzelheiten zur Verteilung dieser Neustellen können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Vollzugsein- richtung	Vollzugs- dienst		Werkdienst		Psychologi- scher Dienst		Sozialdienst		Höherer Verwal- tungsdienst		Gehobener Verwal- tungsdienst		Summe Neu- stellen
	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	
Adelsheim	3	1											4
Bruchsal	4	1											5
Freiburg	6	1											7
Heilbronn	4	1											5
Heimsheim	7	1											8
Karlsruhe	2	0											2
Konstanz	2	0											2
Mannheim	3	2											5
Offenburg	3	2											5
Ravensburg	3	1		1									5
Rottenburg	9	1	1		0,5				0,5				12
Rottweil	3	1											4
Schwäbisch Gmünd	5	1	1						0,5				7,5
Schwäbisch Hall	6	1	1		1							1	10
Sozialthera- peutische Anstalt	1												1
Stuttgart	9	1			1		1						12
Ulm	2				0,5								2,5

Vollzugseinrichtung	Vollzugsdienst		Werkdienst		Psychologischer Dienst		Sozialdienst		Höherer Verwaltungsdienst		Gehobener Verwaltungsdienst		Summe Neustellen
	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	
Waldshut-Tiengen	1												1
Bildungszentrum					1				1		1		3
Stellenreserve	3		1				1						5
Gesamtstellen	91		5		4		2		2		2		106

Die Justizvollzugsanstalten können nach eigenem Ermessen Schwerpunkte bezüglich der Verwendung der ihnen jeweils zugeteilten Neustellen setzen. Vorgaben erfolgten lediglich hinsichtlich der aufgrund der Schaffung zusätzlicher Haftplätze in den Justizvollzugsanstalten Heimsheim und Ravensburg zugeteilten 69 Stellen. Diese müssen vollumfänglich für den hierzu notwendigen Personalaufbau verwendet werden.

*11. wie sich das Verhältnis Personal zur Gefangenzahl durch die im Einzelplan 05 des Doppelhaushalts 2020/2021 neu geschaffenen Stellen aktuell und im Vergleich zu den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 (ohne Berücksichtigung der für die in Ziffer 6 vorgesehenen Stellen für neue Modulbauten) darstellt.*

In der nachfolgenden Tabelle wird für die Jahre 2016 bis 2021 das jeweilige Verhältnis zwischen den für den Justizvollzug im Staatshaushaltsplan jeweils ausgebrachten Personalstellen aller Fachrichtungen einerseits und der Belegung der Vollzugseinrichtungen des Landes im jeweiligen Jahresdurchschnitt andererseits dargestellt. Für die Jahre 2020 und 2021 wird dabei die Durchschnittbelegung des Jahres 2019 zugrunde gelegt.

	Personalstellen im Justizvollzug	Belegung der Vollzugseinrichtungen im Jahresdurchschnitt	Anzahl von Gefangenen je eine Personalstelle im Justizvollzug
2016	3.769,5	6.920	1,84
2017	3.811	7.242	1,90
2018	3.860,5	7.384	1,91
2019	3.938	7.426	1,89
2020	4.020,5	7.426	1,85
2021	4.041,5	7.426	1,84

Wolf

Minister der Justiz  
und für Europa